



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

c/o Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstr. 15
94315 Straubing



LEADER-LAG Straubing-Bogen
Förderperiode 2014-2020

LEADER-Projekt *Unterstützung Bürgerengagement*



GEFÖRDERT DURCH DAS BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM
FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN UND
DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE
ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Regelungen

Vorwort

Die Mitgliederversammlung beauftragte das LEADER-Entscheidungsgremium mit Beschluss vom 24. November 2016 **Regelungen** zur Umsetzung des o.g. LEADER-Projektes festzulegen und die Entscheidungen zu den beantragten Einzelmaßnahmen zu treffen.

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Entscheidungen trifft das LEADER-Entscheidungsgremium im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen sind
 - ✓ die LEADER-Förderrichtlinie für den Zeitraum 2014-2020/23 in jeweils gültiger Fassung
 - ✓ die Festlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten lt. Merkblatt Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“ in jeweils gültiger Fassung,
 - ✓ die Vereinssatzung i.d.F. vom 10.10.2016
 - ✓ die Geschäftsordnung des Vereins vom 28.10.2014 und die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums i.d.F. vom 10.10.2016
 - ✓ das *Übergreifende Regionale Entwicklungskonzept für den Landkreis Straubing-Bogen 2014*

siehe Links:

<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/106635/index.php>

<http://www.landkreis-straubing-bogen.de/wirtschaft-kreisentwicklung/regionalentwicklungsverein/>

http://www.landkreis-straubing-bogen.de/media/1956/b-46_struktur-rek_ez-und-hz.pdf

- Einzelmaßnahmen müssen
 - ✓ mindestens **einem** Entwicklungs- und Handlungsziel der Lokalen Entwicklungsstrategie -LES- der LEADER-LAG *Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.* dienen und
 - ✓ das Bürgerengagement in dieser Region stärken.

- Antragsreife liegt grundsätzlich vor, wenn der Maßnahmenträger das Vorhaben sowohl inhaltlich mit einer Zielsetzung im Sinne der LES und zur Stärkung des Bürgerengagements als auch hinsichtlich der zu erwartenden Kosten ausreichend schriftlich dargelegt hat. Der Antrag ist formlos; das Formblatt „Maßnahmenbeschreibung *Unterstützung Bürgerengagement*“ des *Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V.* kann zur Antragstellung verwendet werden.

- Die Fördermittel für Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projektes *Unterstützung Bürgerengagement* werden in den Jahren 2018 bis 2020 ausgeschüttet. Ergänzende Regelungen bzw. Änderungen bleiben dem LEADER-Entscheidungsgremium vorbehalten.

- Die Sitzungen des LEADER-Entscheidungsgremiums werden im Internet unter <http://www.straubing-bogen.de/wirtschaft-kreisentwicklung/regionalentwicklungsverein/gremien/leader-entscheidungsgremium/> und in der Presse rechtzeitig bekanntgeben.

- Die beantragten Einzelmaßnahmen werden im sog. Rankingverfahren nach Antragseingang und Sitzungsdatum des LEADER-Entscheidungsgremiums, in der über die antragsreife Einzelmaßnahme entschieden werden konnte, unterstützt.

- Vor Beginn der jeweiligen Einzelmaßnahme ist zwischen der LEADER-LAG *Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.* und dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung mit nachfolgend festgelegten Mindestinhalten zu schließen. Andernfalls verfällt die Unterstützung aufgrund vorzeitigen Maßnahmenbeginns.

- Abweichungen von der Zielvereinbarung bedürfen vor der Umsetzung der Zustimmung des LEADER-Entscheidungsgremiums. Das LEADER-Entscheidungsgremium entscheidet hierüber in seiner nächsten Sitzung bzw. im Umlaufverfahren. Bei positiver Entscheidung erfolgt eine Ergänzung der Zielvereinbarung im beiderseitigen Einvernehmen. Kann das beiderseitige Einvernehmen nicht hergestellt werden bzw. bei negativer Entscheidung des LEADER-Entscheidungsgremiums und trotzdem erfolgter Umsetzung durch den Maßnahmenträger verfällt die zugesicherte Förderung.

- Der Umsetzungszeitraum für die Einzelmaßnahme beträgt 9 Monate ab dem Zeitpunkt des positiven Beschlusses des LEADER-Entscheidungsgremiums.

- Der Umsetzungszeitraum für die Einzelmaßnahme kann in begründeten Einzelfällen verlängert werden. Die Fristverlängerung muss sechs Wochen vor Fristablauf bei der LEADER-LAG Geschäftsführung beantragt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet das LEADER-Entscheidungsgremium nach pflichtgemäßem Ermessen in seiner nächsten Sitzung bzw. im Umlaufverfahren. Die Fristverlängerung darf drei Monate nicht überschreiten.

- Der Zahlungsantrag mit allen erforderlichen Nachweisen muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des 9-monatigen Umsetzungszeitraums der LEADER-LAG Geschäftsführung vollständig vorgelegt werden. Andernfalls kann dies zum Verlust der Förderung führen. Die wieder frei gewordenen Fördermittel fallen sodann in das Förderbudget *Unterstützung Bürgerengagement* zurück.
- Die Unterstützung wird per Überweisung auf das in der Zielvereinbarung genannte Konto ausbezahlt. Barauszahlungen erfolgen nicht.

**b) Art und Inhalt der möglichen Einzelmaßnahmen
Ausschlüsse bzw. Förderbeschränkungen**

- Kommunale Körperschaften sind nicht antragsberechtigt.

siehe Merkblatt *Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- Der lokale Akteur kann grundsätzlich nur für eine Einzelmaßnahme einen Antrag stellen.
- Es darf sich um keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV handeln.
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)

siehe Merkblatt *Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- Nicht gefördert werden:
 - ✓ Laufende Kosten
 - ✓ Planungskosten
 - ✓ Fahrtkosten
 - ✓ Verpflegungskosten
 - ✓ Wiederkehrende Veranstaltungen jeglicher Art (Vereinsfeiern, Grillfeste, Tombolas etc)
 - ✓ Ausflüge, Klassenfahrten, Schüleraustausch und ähnliches

Weitere Förderbeschränkungen und Ausschlüsse können vom LEADER-Entscheidungsgremium festgelegt werden. Diese sind in üblicher Weise bekanntzugeben.

c) Höhe der Unterstützung

- Der Fördersatz beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Nettokosten je Einzelmaßnahme
- In begründeten Fällen kann der Fördersatz auf 100 % der zuwendungsfähigen Nettokosten je Einzelmaßnahme erhöht werden.
- Die zuwendungsfähigen Nettokosten je Einzelmaßnahme müssen mindestens 500 € betragen.

- Die Unterstützung / Förderung beträgt maximal 2.500 € der zuwendungsfähigen und nachgewiesenen Nettokosten der Einzelmaßnahme.

siehe Merkblatt *Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- Keine weiteren Regelungen

2. Inhalte der Zielvereinbarungen zwischen LAG und lokalem Akteur

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LEADER-LAG *Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.* mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte der Zielvereinbarung sind:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (Stichpunkte)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Vorzulegende Nachweise zur durchgeführten Einzelmaßnahme
 - Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
 - Bezahlte Rechnungen bzw. ähnliche Belege
 - Ggf. Presseartikel, Bilder o.ä.
 - Ggf. sonstige Nachweise je Einzelfall
- Festlegung des Zeitraums zur Vorlage des Zahlungsantrages einschl. der erforderlichen Nachweise
- Bankverbindung zur Auszahlung der Unterstützung
- Unterschrift der LEADER-LAG und des lokalen Akteurs

Weitere regelnde Inhalte bzw. Hinweise:

- Beabsichtigte Abweichungen von der Zielvereinbarung bedürfen der Zustimmung des LEADER-Entscheidungsgremiums
- Mögliche Folgewirkungen bei Abweichung von der Zielvereinbarung ohne Zustimmung des LEADER-Entscheidungsgremiums
- Möglichkeit der Verlängerung der Umsetzungsfrist

Weitere erforderliche Inhalte bzw. Hinweise können vom LEADER-Entscheidungsgremium festgelegt werden.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

Die LEADER-LAG *Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.* weist gegenüber der Bewilligungsstelle mit Zahlungsantrag auf Erstattung der LEADER-Fördergelder die durchgeführte/n Einzelmaßnahme/n wie folgt nach:

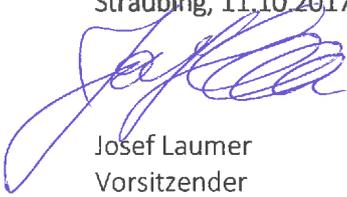
- Zielvereinbarung
- Nachweise des lokalen Akteurs zur Durchführung der Einzelmaßnahme (siehe Pkt 2)

- Nachweis über Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LEADER-LAG *Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.* durch Vorlage des Kontoauszugs (online-banking).

Schlusswort

Die vorgenannten Regelungen zur Umsetzung des o.g. LEADER-Projektes wurden mit positivem Beschluss des LEADER-Entscheidungsgremiums in der Sitzung am 11. Oktober 2017 festgelegt.

Straubing, 11.10.2017



Josef Laumer
Vorsitzender